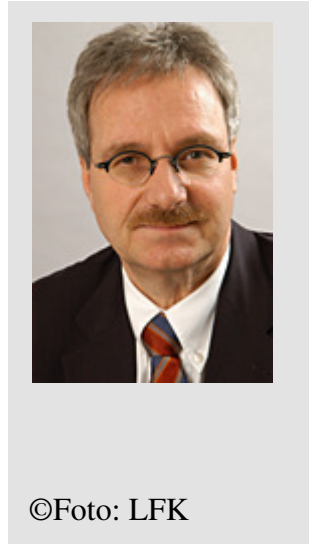


## „Nichts Unzumutbares“

Interview mit dem DLM-Vorsitzenden Thomas Langheinrich (LFK)

*epd: Herr Langheinrich, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien hat eine neue Fernsichtgesetz erlassen. Danach brauchen auch Web-TV-Angebote ab einer bestimmten Leistungsgröße eine rundfunkrechtliche Zulassung. Betroffene Zeitungsverleger kritisieren das als „medienpolitischen Irrweg“. Was sagen Sie als DLM-Vorsitzender? Ist das mehr als eine Aufregung im Sommerloch?*

*Thomas Langheinrich: Jede Aufregung ist erst mal völlig unangebracht. Grundsätzlich gilt: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Manche denken beim Wort Internet gleich, dort gäbe es keine Rechtsregeln. Schon jetzt gelten dort Jugendschutz- und Verbraucherschutz-Regeln. Wir haben Gesetze, die beispielsweise rechtsradikale Propaganda verhindern sollen. Die Frage ist aber auch: Kann man diese Regeln durchsetzen? Wenn ein Veranstalter auf den Cayman-Inseln sitzt, kann man bestimmte Regelverstöße leider nicht verfolgen. Das ist im Straßenverkehr auch so, wenn sich der Verkehrssünder über die Landesgrenzen entfernt hat. Das ist nichts Neues und nichts Besonderes.*



©Foto: LFK

*Welchen Regulierungsanspruch erheben Sie für den internetverbreiteten Rundfunk genau?*

Keinen übertriebenen. Wir wollen nicht in den Amateurbereich eingreifen, sondern eine Gleichbehandlung professioneller und kommerzieller Veranstalter erreichen, egal, auf welchen technischen Übertragungswegen diese ihr Programm anbieten. Konkret bedeutet das: Ein Rundfunkveranstalter, der bisher im digitalen Kabel sendete und der jetzt ins Internet gehen will, wird grundsätzlich gleich behandelt. Das Gleiche gilt, wenn er den Weg über den Satellitentransponder wählt.

*Man hält den Regulierern entgegen: Im Internet gibt es keine Knappheit der Übertragungskapazitäten wie bei UKW oder im analogen Kabel. Insofern müssen Regulierer nichts verteilen. Was sagen Sie dazu?*

Um die Knappheit geht es hierbei gar nicht. Hier geht es um die generelle Zulassungspflichtigkeit. Soweit das Rundfunkrecht regelt, dass jeder Rundfunkveranstalter einer grundsätzlich zulassungspflichtigen Tätigkeit nachgeht, soll das auch für den Übertragungsweg Internet gelten. Die Zulassungspflicht entfällt auf jeden Fall, wenn der Server des Anbieters durch organisatorische Beschränkung weniger als 500 gleichzeitige Zugriffe ermöglicht. Unterhalb dieser Bagatellgrenze vermuten wir einen privaten oder Amateurbereich, der nicht an die Allgemeinheit gerichtet ist. Insofern gilt für diesen Bereich auf jeden Fall keine Zulassungspflicht. Sind aber mehr als 500 gleichzeitige Zugriffe auf den Server möglich, bedeutet dies schon rein technisch, was den nötigen Geräteaufwand angeht, dass es sich um mehr als Spielerei handelt. Wenn man sich solche Server-Verträge anschaut, geht es jedenfalls nicht um Peanuts. De-minimis-Grenzen wie die 500 sind immer in gewisser Weise willkürlich, hier aber scheint mir zunächst einmal eine auch sachlich begründete Grenze gezogen für die absoluten Bagatellfälle.

*Nochmals nachgefragt: Auf welcher rechtlichen Grundlage verlangen Sie entsprechende Lizenzanträge?*

Die Rundfunkkommission der Länder hat uns schon im vergangenen Jahr gebeten, den Rundfunkstaatsvertrag auch auf Fernsehanbieter im Internet anzuwenden. Wir sind froh, dass es eine Bagatellgrenze im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geben soll. Nicht zulassungspflichtig wären laut Entwurf Angebote, die „weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden“. Außerdem soll speziell für den Hörfunk ein § 20b eingefügt werden: „Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, hat dies der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.“ Auch das ist sehr in unserem Sinne, dass hier eine reine Anzeige genügt. Insgesamt muss man sagen, dass wir nicht zur Überregulierung neigen, sondern dass lediglich eine technische Entwicklung nachvollzogen wird: Schon seit längerem ist das moderne Internet mit seiner Breitbandigkeit auch als Übertragungsweg für audiovisuelle Inhalte ernst zu nehmen. Wer sich hier als Anbieter tummelt, muss sich bestimmten Regeln unterwerfen. Bei der Bagatellgrenze und der Herausnahme des Internet-Hörfunks handelt es sich aber um eine ausgesprochene Deregulierung.

Sie könnte meiner Ansicht nach gerade, was die Bagatellgrenze betrifft, noch wesentlich weiter gehen. Die 500er-Grenze war ja aus dem Kreis der Landesmedienanstalten nicht so gedacht, dass ab 501 Zugriffen gleich alles über einen Kamm geschoren werden muss. Der Gesetzgeber könnte sich durchaus für eine abgestufte Regulierungsdichte mit Lizenzierungserfordernissen, die an die tatsächliche Bedeutung für die Meinungsvielfalt angepasst werden, entscheiden.

*Was gehört konkret zu einem Zulassungsantrag?*

Der Gesetzgeber verlangt nichts Unzumutbares. Dazu gehören etwa Angaben zur Person inklusive einem polizeilichen Führungszeugnis und Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen. Damit soll etwa geklärt werden können, ob kommunale Gebietskörperschaften oder der Staat bestimmenden Einfluss auf das Rundfunkunternehmen haben.

*Ihre LFK hat schon früh, noch vor Ihrer Amtszeit, den „Medien-Führerschein“ als leicht zu ergatternde Rundfunklizenz protegiert. Also bleibt es auch jetzt bei einem Führerschein fürs Internet ohne echte Eignungsprüfung?*

Der Begriff „Medien-Führerschein“ war der Versuch, etwas umgangssprachlich zu verdeutlichen. Schon heute haben Veranstalter die Möglichkeit, bei uns Zulassungen, etwa für über den Satelliten verbreitete Rundfunkangebote, zu erhalten, ohne dass damit die Zuweisung bestimmter Frequenzkapazitäten verbunden ist.

*Ist die BLM mit ihrer neuen Fernsatsatzung nur vorgeprescht oder gibt es schon Beispiele aus anderen Landesmedienanstalten, die AV-Anbieter im Internet zugelassen haben?*

Die BLM setzt nur geltendes Recht und eine Interpretation um, auf die wir uns als Landesmedienanstalten in der Diskussion zu unserem Strukturpapier vom Juni 2007 verständigt hatten. Um ein LFK-Beispiel zu nennen: Wir haben unlängst die „Filstalwelle“, einen lokalen TV-Veranstalter, zugelassen, der bislang sein Programm ausschließlich im Internet streamt.

*Der Entwurf des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags sieht auch Klarstellungen beim Rundfunkbegriff vor. Als Rundfunk sollen nur noch Angebote in Bewegtbild oder Ton gelten, die „entlang eines Sendeplans“ gestaltet werden und die als Programm eine „zeitlich geordnete Folge von Rundfunkinhalten“ umfassen. Würde dies nicht bedeuten, dass alle singulären abrufbaren AV-Angebote auf Presse-Webseiten - wie „BMW TV“ auf bunte.de oder einzelne Videoberichte bei „ksta-tv Aktuell“ des „Kölner Stadt-Anzeigers“, übrigens auch mit lokalen Videoberichten -, dass die keinerlei Zulassungspflicht unterliegen werden? Die Verleger fürchten ja, der Staat wolle sich in die freie Presse, sofern sie elektronisch verbreitet wird, einmischen.*

Bei einer Anhörung der Länder am 5. August in Berlin werden wir Gelegenheit haben, den neuen Rundfunkbegriff zu erörtern. Ich kenne einige neuere Rechtsgutachten, die in die Richtung gehen: Wenn ein Verleger im Internet Fernsehen anbietet, reklamiert er für sich bestimmte Sonderrechte. Das kann es aus meiner Sicht nicht geben. Wenn ein Verleger im Rahmen der Homepage seiner Printmarke ein lineares, also dauerhaft gestreamtes AV-Angebot macht, das mit auf digitalen Kabelkanälen verbreiteten Fernsehangeboten vergleichbar ist, dann ist das für mich nach den oben dargestellten Grundregeln zulassungspflichtiges Web-TV.

*Das sollte man klarstellen: Die Lizenzpflicht für Rundfunkangebote im Internet gilt nur für lineare Angebote, solche also, die quasi als permanentes Liveprogramm von einem Server aus dauerhaft gestreamt werden. Reine Abrufangebote, die der Nutzer aktiv anklicken und eventuell downloaden muss, fallen demnach nicht unter den Rundfunkbegriff. Aber ist das sachgerecht? Den politischen Inhalten in der ARD- oder ZDF-Mediathek wird man Relevanz für die Meinungsbildung nicht absprechen können. Ich frage Sie das, obwohl Sie als LFK-Präsident und DLM-Vorsitzender nicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständig sind. Tendenziell gilt es aber auch für das Videoabrufportal eines Privatsenders wie „RTL NOW“. Schließlich kann man dort auch alle Regionalmagazine des Privatsenders ansehen. Sat.1 und ProSieben bieten Ähnliches, wenn auch stark unterhaltungsorientiert. Keinerlei Meinungsrelevanz gegeben, nur weil für den Abruf angeboten und nicht gestreamt?*

Es drängt sich dabei die Sorge auf, dass der Rundfunkbegriff quasi entwertet wird, wenn man die Unterscheidung nur im Hinblick auf linear und nicht-linear festschreibt. Zu Recht sollte man sich klar machen, dass es eine rundfunkrechtliche Meinungsrelevanz auch bei Abrufdiensten geben kann. Das werden wir mit den Ländern noch diskutieren. Früher gab es kaum nicht-lineare Dienste mit einer dem Rundfunk vergleichbaren Intension, Reichweite und Wirkweise und die hybriden Vermischungen von linearen und nicht-linearen Angeboten. Auch solche sollten vom Regime des Rundfunkstaatsvertrags erreicht werden können. Aktuell aber sprechen wir nur über lineares Fernsehen, das sich durch nichts unterscheidet, egal ob es über Digitalantenne, Kabel, Satellit oder eben das Internet kommt.

*Zeitungs- und Zeitschriftenverleger sind gerade in ihrer „Münchener Erklärung“ erneut gegen eine „Expansion“ von ARD und ZDF im Internet zu Felde gezogen und haben gefordert, der Drei-Stufen-Test für neue digitale Angebote dürfe nicht von Anstaltsorganen wie den Rundfunkräten, sondern solle von „unabhängigen Dritten unter Beteiligung der betroffenen privaten Medien“ vorgenommen werden. Herr Langheinrich, kommen damit wieder Sie mit Ihrer Forderung, die Landesmedienanstalten an den Tests zu beteiligen, ins Spiel?*

Grundsätzlich gilt: Wir verstehen uns als Sachwalter des dualen Rundfunksystems. Diese Rolle haben wir auszufüllen. In den Diskussionen um den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben wir deutlich gemacht, dass externer Sachverstand in den Drei-Stufen-Tests zentral und obligatorisch sein sollte. Wer dazugehört, sollte gesetzlich vorher bestimmt sein. Wenn man sich den Gutachter suchen kann, ist das kein Verfahren, das das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Ergebnisse stärkt.

*Die Fragen stellte Volker Lilienthal*